

# Verordnung Kommunikations- dienstleistungen



http://www  
http://www



Werke Wangen-Brüttisellen

**Leistungen für die Zukunft**



Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)

## **Verordnung**

# **über die Erstellung und den Betrieb des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes**

**(Kommunikationsdienstleistungs-Verordnung wwb)**

vom 24. August 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zweck der Anlage .....	3
Art. 3	Umfang der Anlage .....	3
Art. 4	Ausbau und Anschluss anderer Gemeinden.....	4
Art. 5	Aussenantennen .....	4
Art. 6	Kunden.....	4
<b>2. Kapitel</b>	<b>Leistungen und Kundenverhältnis.....</b>	<b>5</b>
Art. 7	Leistungsumfang .....	5
Art. 8	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 9	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 10	Betriebsunterbruch.....	5
Art. 11	Einstellung der Leistung .....	6
<b>3. Kapitel</b>	<b>Anschlussleitungen .....</b>	<b>6</b>
Art. 12	Anschlussgesuch .....	6
Art. 13	Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitung.....	7
Art. 14	Abtrennung .....	7
Art. 15	Vorübergehende Anschlüsse .....	7
Art. 16	Durchleitungsrecht .....	7
Art. 17	Kostenaufteilung .....	7
<b>4. Kapitel</b>	<b>Hausinstallationen .....</b>	<b>7</b>
Art. 18	Vornahme und Unterhalt .....	7
Art. 19	Kontrolle.....	8
Art. 20	Zutrittsrecht .....	8
<b>5. Kapitel</b>	<b>Tarife/Preise.....</b>	<b>8</b>
Art. 21	Allgemein .....	8
Art. 22	Anschlussgebühr.....	9
Art. 23	Benutzungsgebühr .....	9
Art. 24	Ausnahmen.....	9
Art. 25	Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht.....	9
<b>6. Kapitel</b>	<b>Verrechnung und Inkasso .....</b>	<b>9</b>
Art. 26	Rechnungsstellung und Zahlung .....	9
<b>7. Kapitel</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Art. 27	Rechtsschutz.....	10
Art. 28	Inkrafttreten.....	10

# 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verordnung sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Anschluss an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz, die Netznutzung und die Signallieferung der Werke Wangen-Brütisellen (wwb genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den wwb und ihren Kunden.
- 1.2 Der Anschluss an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Signalen gelten als Anerkennung dieser Verordnung sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Verordnung sowie der für ihn zutreffenden Tarif- und Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der wwb, [www.werkewb.ch](http://www.werkewb.ch) eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.4 Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

## Art. 2 Zweck der Anlage

Die wwb bezwecken mit dieser Verordnung die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt eines Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes (Breitband-Kommunikationsdienste, Fernsehen und Radio, sowie weitere Dienste), um einen bestmöglichen Empfang anzubieten. Zudem soll das Ortsbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen aller Art geschützt werden.

## Art. 3 Umfang der Anlage

- 3.1 Das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz umfasst:
  - Lichtwellenleiter- und Koaxial-Kabelanlage, eingeteilt in Primär- und Sekundärnetz, welches soweit möglich in öffentlichen Strassen verlegt wird.
  - Tertiärnetz, das die eigentliche Hauszuleitung bis und mit Signal-Übergabestelle (SÜS) bei Eintritt des Kabels ins Gebäude umfasst.
  - Verstärkeranlagen für die Aufbereitung der Signale
- 3.2 Alle Antennenkabel werden soweit möglich in die vorhandenen wwb-Infrastrukturanlagen eingezogen. Bei der Neuerstellung von Kabelanlagen ist so zu planen, dass auch der Einzug von Antennenkabeln möglich ist.
- 3.3 Die wwb können sich an FTTH-Projekten (Fiber to the home) beteiligen, diese selber erstellen und betreiben oder Glasfaserkabel, einzelne Glasfasern bzw. Leerrohre oder Bandbreite zur Nutzung durch Dritte gegen Entschädigung vermieten.
- 3.4 Ist infolge der Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen eine Hauszuleitung zu verlegen, so geschieht dies auf Kosten des Liegenschaftseigentümers.

- 3.5 Die Radio- und Fernsehsignale sowie Breitband-Kommunikationsdienste können durch eigene Einrichtungen beschafft oder von Dritten zugekauft werden.

#### **Art. 4 Ausbau und Anschluss anderer Gemeinden**

Über den stufenweisen Ausbau und die Erneuerung des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes entscheidet der Verwaltungsrat der wwb nach wirtschaftlichen Kriterien.

Der Ausbau des lokalen Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes sieht vor:

a) Ordentlicher Ausbau

Die Ausbaufolge richtet sich nach der Zahl der Interessenten und den notwendigen technischen Voraussetzungen.

Die für die Anlage wirtschaftlich günstigsten Gebiete werden vorrangig angeschlossen.

b) Ausserordentlicher Ausbau

Erfordert der Anschluss einen Kostenaufwand, der im Sinne von Art. 22 nicht mit den Gebühren gedeckt werden kann, so erfolgt die Zuleitung zu Lasten des Verursachers.

Später anschliessende Mitbenützer haben die entstandenen Kosten verhältnismässig zu teilen.

c) Nachbargemeinden und Genossenschaften

Umliegende Gemeinden und Genossenschaften können an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz der wwb angeschlossen werden, sofern sie darum ersuchen. Die Anschlussbedingungen werden vom Verwaltungsrat der wwb von Fall zu Fall festgelegt.

Die finanziellen Bedingungen dürfen für die angeschlossenen Gemeinden und Genossenschaften nicht günstiger sein, als für die Benutzer in Wangen-Brüttisellen.

#### **Art. 5 Aussenantennen**

- 5.1 Sofern der Anschluss an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz möglich ist, hat jeder Kunde das Recht, an diese Anlage anzuschliessen. Nach Inbetriebnahme des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes werden in der ganzen Gemeinde keine neuen Aussenantennen mehr bewilligt für Standorte, die sich technisch an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz anschliessen lassen. Bei Parabolantennen sind die baugesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

- 5.2 Ist zurzeit keine Anschlussmöglichkeit vorhanden, so wird im Sinne einer Übergangslösung die Erstellung einer Aussenantenne noch gestattet. Diese ist beim Anschluss an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz zu entfernen.

- 5.3 In besonderen Fällen können die wwb weitere Ausnahmen bewilligen, wie z.B. für Sende- und Empfangsantennen der Feuerwehr, Polizei und Radioamateure.

#### **Art. 6 Kunden**

- 6.1 Als Kunde gilt, wer als Liegenschaftseigentümer am Ortsantennen- und Kommunikationsnetz angeschlossen ist und von diesem Signale bezieht.

- 6.2 Bei Mietobjekten gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde. Die wwb sind berechtigt, auch in anderen Fällen den Liegenschaftseigentümer als Kunde zu bestimmen.
- 6.3 Bei Mit- und Gesamteigentum gilt ein von den Berechtigten bezeichneter Vertreter als Kunde. Für die Forderungen der wwb haften alle Eigentümer solidarisch.

## **2. Kapitel Leistungen und Kundenverhältnis**

### **Art. 7 Leistungsumfang**

- 7.1 Die wwb beliefern die Kunden im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten sowie ihrer Leistungsfähigkeit mit Radio- und Fernsehsignalen sowie Breitband-Kommunikationsdiensten.
- 7.2 Der Kunde hat für die Signallieferung Gebühren zu entrichten.

### **Art. 8 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 8.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden beginnt mit dem Anschluss an das wwb-Ortsantennen- und Kommunikationsnetz und/oder dem Bezug von Kommunikationsdienstleistungen bzw. durch schriftliche Vereinbarung und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 8.2 Die Kommunikationsdienstleistungen werden aufgenommen, sobald die Anschlusskosten bezahlt und allfällig notwendige Dienstleistungsverträge abgeschlossen sind.
- 8.3 Die wwb können mit Privaten oder Körperschaften ausserhalb der Gemeinde Wangen-Brüttisellen privatrechtliche Signallieferungsverträge abschliessen.

### **Art. 9 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 9.1 Der Kunde kann das Rechtsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des folgenden Monats kündigen.
- 9.2 Das Rechtsverhältnis endet mit der Plombierung, spätestens jedoch mit Ablauf der Kündigungsfrist. Unbenützte Anschlüsse können unmittelbar nach erfolgter Kündigung plombiert werden.
- 9.3 Die Kosten für die Plombierung und Entplombierung gehen in der Regel zulasten des Kunden.

### **Art. 10 Betriebsunterbruch**

- 10.1 Die wwb haben das Recht, die gesamte Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen; etc.
  - b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistungen seitens der jeweils zuständigen Provider;
  - c) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage; etc.

- d) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes;
  - e) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 10.2 Die wwb halten die durch Störung oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie informieren die Kunden nach Möglichkeit im Voraus.
- 10.3 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen.

### **Art. 11 Einstellung der Leistung**

- 11.1 Die wwb sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Signallieferung einzustellen oder Anlageteile zu plombieren, wenn der Kunde:
- a) Dienstleistungen anwendet, Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen;
  - b) rechtswidrig Daten- und Kommunikationsdienstleistungen bezieht;
  - c) den Beauftragten der wwb den Zutritt zu seinen Anschlüssen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.
- 11.2 Die Einstellung der Signallieferung durch die wwb befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den wwb.
- 11.3 Aus der rechtmässigen Einstellung der Signallieferung der wwb entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 11.4 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen der wwb oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## **3. Kapitel Anschlussleitungen**

### **Art. 12 Anschlussgesuch**

- 12.1 Liegenschaftseigentümer, welche einen Anschluss ihrer Liegenschaft an das wwb-Kommunikationsnetz wünschen, haben vorgängig ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen.
- 12.2 Mit- oder Gesamteigentümer können das Anschlussgesuch durch die Verwaltung einreichen lassen.



**Art. 13 Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitung**

- 13.1 Die wwb erstellen und unterhalten die Hausanschlussleitung bis zur Signal-Übergabestelle (SÜS) in der Hausinstallation. Die wwb bestimmen die Leitungsführung sowie den Ort der Signal-Übergabestelle aufgrund der örtlichen und technischen Begebenheiten. Die Hausanschlussleitung gilt als Zugehör der wwb und verbleibt in deren Eigentum.
- 13.2 Die Kosten der Tiefbauarbeiten im Grundstück der zu erschliessenden Liegenschaft, die Hauseinführung und die Leerrohranlage innerhalb der Liegenschaft gehen zulasten des Grundeigentümers.

**Art. 14 Abtrennung**

Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Zustand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, so können die wwb diese auf eigene Kosten abtrennen.

**Art. 15 Vorübergehende Anschlüsse**

Erstellung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse (wie Schausteller; Ausstellungen etc.) gehen zulasten des Bestellers.

**Art. 16 Durchleitungsrecht**

Die Liegenschaftseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabeln des Verteilnetzes gegen volle Vergütung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht am Ortsantennen- und Kommunikationsnetz der wwb angeschlossen ist. Die Grundeigentümer haben die Durchleitung durch ihr Grundstück unentgeltlich zu gestatten, wenn ihre Liegenschaft am wwb-Netz angeschlossen ist.

**Art. 17 Kostenaufteilung**

- 17.1 Bei den Liegenschaften innerhalb der Bauzone (ohne Industriezone) werden die unter Art. 3 genannten Anlageteile durch die wwb auf ihre Kosten erstellt, betrieben und unterhalten. Diese Anlageteile sind im Eigentum der wwb und gelten als Werkleitungen resp. Werkteile. Über den Zeitpunkt der Ausführung bestimmen die wwb.
- 17.2 Für Liegenschaften ausserhalb der erwähnten Zone wird die Zuleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers von der nächstgelegenen Anschlussstelle aus vorgenommen.

**4. Kapitel Hausinstallationen****Art. 18 Vornahme und Unterhalt**

- 18.1 Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab der Signal-Übergabestelle (SÜS) ist Sache des Liegenschaftseigentümers oder des Kunden. Diese

Arbeiten dürfen nur von konzessionierten Fachleuten ausgeführt werden und haben sich zwingend nach den Vorschriften der wwb zu richten.

- 18.2 Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat dies vor der Ausführung den wwb schriftlich zu melden.
- 18.3 Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes zu entsprechen und die Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten.
- 18.4 Probeanschlüsse sind innert 14 Tagen definitiv anzuschliessen oder zu entfernen.
- 18.5 Als Trennstelle wird ein Hausübergabepunkt montiert.

#### **Art. 19 Kontrolle**

- 19.1 Die wwb können Kontrollen der Hausinstallationen durchführen. Werden Mängel festgestellt, so setzt sie dem Kunden eine Frist zur Behebung. Sie führt eine Nachkontrolle durch.
- 19.2 Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, sind die wwb nach vorheriger Androhung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen oder die Signallieferung einzustellen.
- 19.3 Die Haftung des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrolle der wwb nicht beschränkt.

#### **Art. 20 Zutrittsrecht**

Die Organe der wwb und die von ihr ermächtigten Fachleute sind, nach Voranmeldung, berechtigt, Räume mit TV-Anschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- oder das Kontrollrecht auszuüben.

## **5. Kapitel Tarife/Preise**

#### **Art. 21 Allgemein**

- 21.1 Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt und Amortisation des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes werden Anschluss- und Benutzungsgebühren erhoben. Diese werden nach wirtschaftlichen Kriterien, in der Regel jedoch selbsttragend bemessen (Kostendeckungsprinzip).
- 21.2 Die Gebühren werden vom Verwaltungsrat der wwb festgelegt und in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht.<sup>1</sup>
- 21.3 Der Verwaltungsrat der wwb ist ermächtigt, die Gebühren so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

---

<sup>1</sup> Tarif – und Gebührenblätter der wwb

**Art. 22 Anschlussgebühr**

- 22.1 Die Anschlussgebühr wird einmalig erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag für den Anschluss einer Wohneinheit und einer zusätzlichen Gebühr je weitere Wohneinheit.
- 22.2 Die Gebühr wird mit dem Hauanschluss fällig, bei Neubauten mit dem Baubeginn. Sie wird für alle Wohnungen berechnet, auch wenn zu dieser Zeit die Signale im Hausinneren nicht verteilt werden oder einzelnen Wohnungen nicht angeschlossen sind.
- 22.3 Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

**Art. 23 Benutzungsgebühr**

Der Kunde hat für die Signallieferung eine monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

**Art. 24 Ausnahmen**

Der Verwaltungsrat der wwb kann in speziellen Fällen (gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, gemeinnützige und wohltätige Institutionen, Anschlüsse ausserhalb der Bauzone) vom Gebührentarif abweichende Gebührenregelungen treffen.

**Art. 25 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht**

Die wwb haben für fällige Forderungen auf einmalige Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

**6. Kapitel Verrechnung und Inkasso****Art. 26 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 26.1 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.
- 26.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der wwb zulässig.
- 26.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Kommunikationsdienstleistungen bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

- 26.4 Mahnungen der wwb können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 27 dieser Verordnung. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung können die wwb bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 26.5 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 plus MwSt.
- 26.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

## **7. Kapitel Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Rechtsschutz**

Gegen die von den wwb erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bezirksrat eingereicht werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Massgabe der Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegesetz (VRG) des Kantons Zürich.<sup>2</sup>

### **Art. 28 Inkrafttreten**

Diese vom Verwaltungsrat wwb am 24.08.2010 gestützt auf Art. 54 Abs. 3 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 28.09.2008, genehmigte Verordnung über die Erstellung und den Betrieb des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes tritt am 01.10.2010 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 26.01.1981.

Wangen-Brüttisellen, 24.08.2010

---

<sup>2</sup> ZHlex 175.2 (Zürcherische Gesetzessammlung)